

VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb nach VSpO § 2, 2 a

1. Redaktionelle Anmerkung:

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb werden jährlich veröffentlicht.

Sie interpretieren und ergänzen die Ordnungen des WVV und sind als Bestandteil der Verbandsspielordnung (VSpO), sowohl für die Vereine als auch für die Staffelleiter und ggf. Rechtsinstanzen bindend. Rechtsgrundlage für den Spielbetrieb sind die Internationalen Volleyball-Spielregeln in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit der VSpO.

2. Erläuterungen und Ergänzungen zur VSpO:

Der **Spielbeginn** des ersten Spieles darf samstags nicht vor 12.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr (in den Leistungsklassen Regionalliga samstags nicht vor 15.30 Uhr und Oberliga samstags nicht vor 15.00 Uhr und sonntags nicht vor 11.00 Uhr) angesetzt werden. Bei schriftlichem Einverständnis der beteiligten Mannschaften gegenüber dem zuständigen Staffelleiter ist ein früherer Spielbeginn möglich.

Die Spielhalle muss grundsätzlich **eine Stunde** vor Beginn des ersten Spieles geöffnet sein.

In der Zeit 60-45 Min. vor dem offiziellen Spielbeginn steht das Spielfeld der Heimmannschaft zur Verfügung, in der Zeit 45-30 Min. vor Spielbeginn der Gastmannschaft. Anschließend steht das Spielfeld beiden Mannschaften zur Verfügung.

Die Spiele sind so anzusetzen, dass der Anpfiff der ersten Begegnung spätestens zu den folgenden Zeiten stattfinden kann:

<u>Ansetzung als</u>	<u>samstags</u>	<u>sonntags</u>
Einzelspiel	20.00 Uhr	17.00 Uhr (Ausnahmen können nur die Staffelleiter genehmi-
Doppelspiele	18.00 Uhr	15.00 Uhr
Dreierturniere	16.00 Uhr	13.00 Uhr
Relegationsspiel	<u>freitags</u>	Spielbeginn zwischen 19.00 Uhr und 20.30 Uhr

Bei Einzelspielen eines Vereins auf einem Spielfeld beginnen die Folgespiele hintereinander nach einem Zeitraum von mind. 2,5 Stunden. Die Mannschaften der Folgespiele teilen dem zuständigen Staffelleiter mit Einreichung der Heimspieltermine die Vorspiele mit.

3. Mannschaftsverantwortliche:

Mannschaftsverantwortliche sind für eine Saison Verantwortliche/Vertreter der Vereine für ihre Mannschaften in Staffeln, die am Spielbetrieb des Westdeutschen Volleyball-Verbandes teilnehmen. Sie werden von den Vereinsvertretern benannt und den spielleitenden Stellen (Staffelleiter) mit der Meldung der Heimspieltermine und Spielhallen einer Saison bekannt gegeben.

Während der Saison ist ausschließlich der Mannschaftsverantwortliche Kontaktperson und Ansprechpartner für den Staffelleiter und die übrigen Mannschaften der Staffel; in Spielklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz (Regionalliga und Oberliga) auch für den Schiedsrichtereinsatzleiter und die Schiedsrichter.

Aufgaben des Mannschaftsverantwortlichen sind u. a.:

- Verpflichtung zur Kontrolle der fortlaufenden Nummerierung der Rundschreiben, um eventuell fehlende oder nicht zugestellte Rundschreiben sofort beim Staffelleiter anzufordern
- Benennung eines Vertreters oder Nachfolgers bei Abwesenheit oder Wechsel während der Saison innerhalb von 7 Tagen, alternativ auch durch den offiziellen Vereinsvertreter

4. Schiedsrichter - Qualifikation und Einsatz des Schiedsgerichtes:

Nach VSpO § 14,1 dürfen Meisterschaftsspiele nur von ausreichend qualifizierten und neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. In den folgenden Spielklassen müssen beide Schiedsrichter mindestens folgende Qualifikation mit

VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

gültiger Jahresberechtigung haben:

bis einschl. Kreisliga	Bescheinigung über die Teilnahme an einem D-Lizenz Lehrgang
bis einschl. Bezirksliga	D-Lizenz
bis einschl. Landesliga	C-Ausbildungsbescheinigung i. V. m. der D-Lizenz
bis einschl. Verbandsliga	C-Lizenz

In den Spielklassen **REGIONALLIGA** und **OBERLIGA** wird mit Aufstellungskarten gespielt, die von der Heimmannschaft gestellt werden müssen.

5. E-Pässe:

Der E-Pass aus dem Phoenix-System ist in gedruckter Version (bunt oder schwarz/weiß) als Einheit zu sehen, wenn auf der linken Hälfte die relevanten Spielerpassdaten und auf der rechten Hälfte die Werbung (sofern vom Verband vorgegeben) vorhanden sind - durch Unterschrift des Spielers/der Spielerin wird es ein gültiger Spielerpass.

Jede Änderung an diesem Spielerpass, z.B. handschriftliche Änderungen der Daten (Ausnahme Höher spielen durch Eintragung des 1. Schiedsrichters) macht den Spielerpass ungültig.

Dadurch erlischt die Spielberechtigung des Spielers/der Spielerin.

Fehlende Werbung auf dem Spielerpass wird mit einer Ordnungsstrafe wegen Nichteinhaltung einer Staffelleiteranweisung pro Spielerpass geahndet.

6. Spielbälle:

- Regionalliga West MIKASA MVA 200
- Kreisklasse bis Oberliga MOLTEN V5M5000

7. Ergebnisdurchsage:

Die Heimmannschaften müssen die vollständigen Spielergebnisse (auch von evt. Wochenspielen) elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eintragen.

8. Jugendspieler

Jugendspieler U20 (in der Saison 2016/2017 Jahrgang 1998 und jünger) dürfen in ihrem Verein beliebig oft höherklassig spielen (ausgenommen an den ersten beiden ausgetragenen Spielen), ohne sich festzuspielen. Details sind in der VSpO § 13 (5) nachzulesen.

9. Definition des Begriffs Spielverlegung (zu VSpO § 15 (5))

Eine Spielverlegung ist jede Verlegung von Pflichtspielen auf einen anderen Termin als im Rahmenspielplan vorgegeben oder nach Herausgabe des Spielplans (Spieltag, Spielort und Spielbeginn). Nach dem letzten Spieltag dürfen grundsätzlich keine Spiele nachgeholt werden – Ausnahmen kann nur der VSA beschließen. Bei zentralem Schiedsrichtereinsatz ist die Regelung der VSpO § 10,6 zu beachten.

Für vorhersehbare Spielverlegungen gelten folgende Regelungen:

Anerkannte Gründe für Spielverlegungen sind:

- kurzfristige Sperrung der Spielhalle ohne Ausweichmöglichkeit
- Doppelbelegung der Spielhalle durch fehlerhafte Reservierung des zuständigen Sportamtes
- Terminüberschneidungen durch Pokalspiele (VSpO § 10,5) oder Bezirks- bzw. WVV- Meisterschaften (VSpO § 10,4)
- die Teilnahme an schulischen oder kirchlichen Veranstaltungen bei Vorlage des entsprechenden Nachweises der Schule oder Kirche beim zuständigen Staffelleiter. (Dies gilt jedoch nur sofern weniger als 6 Spieler nach Mannschaftsmeldeliste zur Verfügung stehen und aus unterklassigen Mannschaften nicht aufgefüllt werden kann)
- fehlende Möglichkeit zur Ansetzung von Schiedsrichtern aufgrund zu geringer Freigabetermine der Schiedsrichter im zentralen Schiedsrichtereinsatz (Veranlassung durch Verbandsspielwart oder zuständigen Einsatzleiter)

VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

Unzureichend ist z.B. das Fehlen einzelner Spieler durch Urlaub, berufliche Verhinderung oder Einsatz in anderen Mannschaften.

Die Mannschaftenverantwortlichen der Vereine haben innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Verlegungsgrundes die Spielverlegung bzw. Spielabsetzung beim zuständigen Staffelleiter schriftlich (Mail ist ausreichend) zu beantragen. Werden die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten, wird der Antrag vom zuständigen Staffelleiter abgelehnt bzw. das betreffende Spiel mit Spielverlust gewertet.

Alle Einigungen über Verlegungen und neue Spieltermine müssen zwischen den beteiligten Mannschaften und dem zuständigen Staffelleiter schriftlich (Mail ist ausreichend) durchgeführt werden.

In **Spielklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz (Oberliga und Regionalliga)** müssen zusätzlich die angesetzten Schiedsrichter befragt werden, ob sie am neuen Spieltermin auch zur Verfügung stehen. In jedem Fall ist der zuständige Einsatzleiter telefonisch zu informieren, damit mit dieser Mannschaft die weitere Vorgehensweise geklärt werden kann (Grund: eventueller Einsatz von Spielbeobachtern). Für jede Spielverlegung wird hier nach Herausgabe des Schiedsrichtereinsatzplanes eine Gebühr fällig, die vorab auf das genannte SR-Sonderkonto zu überweisen ist.

➤ **Für kurzfristig erforderliche Spielverlegungen gelten folgende Regelungen:**

Erachtet eine Gastmannschaft die Anreise zu einem Auswärtsspiel aufgrund der bestehenden Wetterlage und der damit wetterbedingten Unbefahrbarkeit der Straßen (vom Vereinsort zum Spielort) vor dem Hintergrund einer erhöhten Unfallgefahr für unverantwortlich, so hat die Gastmannschaft die kurzfristige Spielverlegung am Spieltag (spätestens drei Stunden vor Spielbeginn) beim zuständigen Staffelleiter unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Der Antrag ist nicht formgebunden. Der Staffelleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart über den Antrag. Sind dem Antrag der Gastmannschaft Nachweise über die wetterbedingte Unbefahrbarkeit von Straßen, die von der Gastmannschaft zur Anreise zum Spielort benutzt werden müssen, beigefügt, hat der Staffelleiter dem Antrag auf Spielverlegung statt zu geben. Gleichzeitig mit Einreichung des Antrages beim Staffelleiter ist die Heimmannschaft über den gestellten Antrag auf Spielverlegung von der Gastmannschaft zu informieren.

Ist eine kurzfristige Kontaktaufnahme der Gastmannschaft zum Staffelleiter nicht möglich und möchte die Gastmannschaft aufgrund der Wetterlage nicht zum Auswärtsspiel anreisen, so hat die

Gastmannschaft die Heimmannschaft über die eigens getroffene Entscheidung spätestens drei Stunden vor Spielbeginn zu informieren und den Antrag auf Spielverlegung schriftlich beim zuständigen Staffelleiter innerhalb von zwei Tagen nach dem eigentlichen Spieltag einzureichen. Erachtet der Staffelleiter die angegebenen und darlegten Gründe der Gastmannschaft als nicht ausreichend an, so wertet er das ausgefallene Spiel mit 3:0 (25:0,25:0,25:0) für die Heimmannschaft, andernfalls hat der Staffelleiter dem Antrag stattzugeben und auf eine schnellstmögliche Nachholung des ausgefallenen Spiels hinzuwirken.

➤ **„Höhere Gewalt“ durch Witterungsbedingungen liegt nur dann vor, wenn**

- Straßen kurzfristig wegen Unbefahrbarkeit behördlich gesperrt sind
- eine Umfahrung des gesperrten Teilstückes nicht möglich ist
- ein behördlich verhängtes allgemeines Fahrverbot besteht
- Anreise zum Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, da keine Verbindungen am selben Tag bestehen, bzw. laut Fahrplan eine Rückreise am selben Tag (Antritt der Reise) mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist
- öffentliche Verkehrsmittel den Betrieb eingestellt haben

Bei plötzlicher Erkrankung oder Verletzung mehrerer Spieler kann der Verein "Höhere Gewalt" geltend machen, wenn die Voraussetzungen nach VSpO § 15,5 erfüllt sind. Bei Falschangaben können die spielleitenden Stellen hier ein Strafverfahren einleiten. Sind diese Bedingungen bereits vor dem Spieltermin erfüllt, muss der zuständige Staffelleiter das Spiel absetzen.

Wird eine Mannschaft durch eine plötzliche Krankheitswelle (innerhalb der Mannschaft einer Epidemie ähnlichen Erkrankung) unvollständig, dann kann gem. VSpO § 15 (5a-d) zur Anwendung kommen – dies gilt aber nur für einen Zeitraum von max. 14 Tagen.

VERBANDSSPIELAUSSCHUSS

Würde eine Mannschaft ohne weitere unterklassige Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, dann wird die Langzeiterkrankung eines Spielers als Spielunfähigkeit gemäß VSpO § 15 (5a-d) gewertet und der Spieler wird zu den kurzfristig Erkrankten hinzu gerechnet. Das ärztliche Attest dieses Spielers ist ebenfalls einzuschicken.

Trotz eines ärztlichen Attestes kann der betreffende Spieler nicht daran gehindert werden, dass er an einem Spiel teilnimmt – der Spieler ist spielberechtigt. (Quelle VG vom 18. Feb. 2011)

Staus bei der Anreise zu einem Pflichtspiel können grundsätzlich nicht als „Höhere Gewalt“ anerkannt werden. Nur in besonderen Einzelfällen müssen die Rechtsinstanzen von Fall zu Fall gesondert entscheiden. Der Nachweis muss innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltag erfolgen.

➤ **Verfahren für die Neuansetzung kurzfristig abgesagter Pflichtspiele:**

Die Mannschaften, vertreten durch die Mannschaftsverantwortlichen, haben zur Austragung des Nachholspiels eine Frist von drei Wochen nach dem ursprünglichen Spieltermin. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen muss der verursachende Verein dem zuständigen Staffelleiter den mit den beteiligten Mannschaften vereinbarten neuen Spieltermin mitgeteilt haben (Tausch des Heimrechts ist möglich). Dem zuständigen Staffelleiter ist in jedem Fall eine schriftliche Einigung aller Beteiligten über den Nachholtermin vorzulegen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einigung über den Termin, so legt der zuständige Staffelleiter, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Spielhalle, den Spieltermin und den Spielort fest.

Hierbei ist es zumutbar, dass Mannschaften sowohl am Samstag und am Sonntag antreten müssen. Findet das Spiel innerhalb der Frist nicht statt, so wird es für beide Mannschaften mit Spielverlust gewertet.

10. Auf- und Abstiegsregelung: (Sonderregelungen)

Sonderregelungen gem. VSpO § 7 (e) kann der Verbandsspielausschuss festlegen. Diese werden bei Bedarf im ersten und zweiten Rundschreiben bekanntgegeben.

11. Sonstige Hinweise:

Bei Eintragungen im Spielberichtsbogen von Alkoholkonsum des Schiedsgerichtes, der Mannschaften und sonstiger Teilnehmer wird die entsprechende Ordnungsstrafe gem. VSpO § 21,1j verhängt. Bei Schiedsrichtern kann der Schiedsrichterausschuss ein Rückstufungsverfahren der betreffenden Schiedsrichter einleiten.

Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen von Gegnern, Schiedsrichtern und sonstiger Teilnehmer im Internet wird der Kontrollausschuss gegen den Autor / Verursacher bei der zuständigen Spruchkammer ein Strafverfahren wegen verbandsschädigendem Verhalten bzw. Verstoß gegen das Ansehen und Interessen des Verbandes einleiten.

Diese Hinweise gelten als Anweisung des Staffelleiters im Sinne der VSpO § 21,1j. Bei Verstoß wird eine entsprechende Ordnungsstrafe fällig.

Verabschiedet vom Verbandsspielausschuss (VSA) im September 2016 – **Update Januar 2017.**

gez. Markus Jahns, Verbandsspielwart